

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.07.2025

Gegen o. g. Protokoll werden keine Einwendungen erhoben. Somit ist das Protokoll genehmigt.

TOP 2

Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Zur Pfannenschmiede 2a, Fl.Nr. 276, Gemarkung Schwabbruck

Das Baugrundstück Fl.Nr. 276, Gemarkung Schwabbruck, befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Die Bauherren beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 BauGB), das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist gesichert. Gemäß der Stellplatzsatzung werden die erforderlichen 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen.

Nach Diskussion lässt Herr Bürgermeister Essich über den Antrag auf Baugenehmigung abstimmen.

Der Gemeinderat Schwabbruck hat vom Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Zur Pfannenschmiede 2a, Fl.Nr. 276, Gemarkung Schwabbruck (BV-Nr. 06/2025), Kenntnis genommen. Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 7/0

Das Einvernehmen der Gemeinde Schwabbruck wird somit erteilt. Die Stellungnahme der Gemeinde Schwabbruck wird an das Landratsamt Weilheim-Schongau übermittelt.

TOP 3

Antrag auf Baugenehmigung für die Überdachung der bestehenden Holzveranda, Angerweg 4, Fl.Nr. 320/5, Gemarkung Schwabbruck sowie Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Angerweg“ bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sowie Baugrenzen

Das Grundstück Fl.Nr. 320/5, Gemarkung Schwabbruck befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Am Angerweg“ der Gemeinde Schwabbruck.

Der Antragsteller beabsichtigt, die bestehende Holzveranda zu überdachen. Die Terrassenüberdachung nimmt eine Fläche von ca. 52 m² ein und bedarf daher einer Baugenehmigung. Aufgrund der geplanten Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung

wurde außerdem ein Antrag auf Befreiung von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt:

Festgesetzte Dachform: Satteldach - geplant Pultdach

Festgesetzte Dachneigung: 20°-23° - geplant 4,76°

Festgesetzte Dacheindeckung: Dachziegel oder Betondachsteine in naturziegelroter Farbe - geplant Glaseindeckung

Außerdem überschreitet die bestehende Holzveranda und somit auch die geplante Überdachung die südliche Baugrenze um 1,00 m.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden sowie städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen, kann den beantragten Befreiungen stattgegeben werden.

Nach Diskussion lässt Herr Bürgermeister Essich über den Antrag auf Baugenehmigung sowie den Antrag auf Befreiungen abstimmen.

Der Gemeinderat Schwabbruck hat vom Antrag auf Baugenehmigung für die Überdachung der bestehenden Holzveranda, Angerweg 4, Fl.Nr. 320/5, Gemarkung Schwabbruck, Kenntnis genommen. Das Gremium erteilt das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung nach § 36 Abs. 1 BauGB sowie für die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Angerweg“ bezüglich der Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sowie der Baugrenzen nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 7/0

Das Einvernehmen der Gemeinde Schwabbruck wird somit erteilt. Die Stellungnahme der Gemeinde wird an das Landratsamt Weilheim-Schongau übermittelt.

TOP 4

Erweiterung/Umbau Kindergarten Schwabbruck; Auftragsvergabe für Dachsanierung

Für den Umbau des ehemaligen Rathauses als Erweiterung des Kindergartens wurden seitens der Gemeinde Schwabbruck im Rahmen einer Freihändigen Vergabe nach § 3 Nr. 3 VOB/A insgesamt elf Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert; zum Ende der Angebotsfrist lagen der Gemeinde zwei Angebote vor.

Nach Prüfung und Wertung des vorliegenden Angebots durch das beauftragte Planungsbüro Ullmann kann der Firma Alois Inning, Stöttwang/Linden, der Zuschlag auf ihr Angebot vom 30.06.2025 zum Preis von 51.712,97 EUR brutto erteilt werden.

Der Gemeinderat Schwabbruck beschließt die Auftragsvergabe zum Bauvorhaben "Erweiterung Kindergarten", Gewerk: Dachsanierung, an die Alois Inning, Stöttwang/Linden, laut Angebot vom 30.06.2025 zum Preis von 51.712,97 EUR brutto. Die Vergabe erfolgte im Rahmen einer Freihändigen Vergabe nach § 3 Nr. 3 VOB/A.

Abstimmungsergebnis: 7/0

TOP 5

**Umnutzung Pfarrhof in Gemeinderäume;
Auftragsvergabe für Schlosserarbeiten (Rampen/Treppengeländer)**

Für den Umbau des ehemaligen Pfarrhofs zu Räumen der Gemeindeverwaltung wurden seitens der Gemeinde Schwabbruck im Rahmen einer Freihändigen Vergabe nach § 3 Nr. 3 VOB/A insgesamt vier Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert; zum Ende der Angebotsfrist lagen der Gemeinde vier Angebote vor.

Nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote durch das beauftragte Planungsbüro Ullmann hat die Firma Hack aus Peiting mit einer Angebotssumme von 7.348,25 EUR brutto das kostengünstig wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Der Gemeinderat Schwabbruck beschließt die Auftragsvergabe zum Bauvorhaben "Umbau Pfarrhof zur Gemeindeverwaltung", Gewerk: Schlosserarbeiten (Rampen/Treppengeländer) zum Angebotspreis von 7.348,25 EUR brutto. Die Vergabe erfolgte aufgrund der derzeit geltenden Wertgrenzen als Freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 3 VOB/A.

Abstimmungsergebnis: 7/0

TOP 6

Änderung der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) der Gemeinde Schwabbruck

Der Gemeinderat Schwabbruck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.07.2025 die Spielplatzsatzung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diese am 01.09.2025 bekannt zu machen.

Im Anschluss daran hat der Bayer. Gemeindetag in seinem Schreiben vom 31.07.2025 Hinweise zur rechtswirksamen In-Kraft-Setzung der Spielplatzsatzung mitgeteilt, in dem bei einer Inkraftsetzung zum 01.09.2025 somit die Ermächtigungsgrundlage fehle, die erst ab 01.10.2025 gegeben ist. Eine Inkraftsetzung zum 01.09.2025 wäre somit rechtlich nicht in Ordnung, da es bisher noch keine Spielplatzsatzung gab.

Die in der öffentlichen Sitzung vom 28.07.2025 beschlossene Spielplatzsatzung der Gemeinde Schwabbruck vom 28.07.2025 wird unter § 7 „In-Kraft-Treten“ wie folgt geändert: Der Satz „Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.“ wird gestrichen und durch „Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.“ ersetzt.

Der Satzungsentwurf mit der von der Verwaltung bereits unter § 7 durchgeführten Änderung wird als Bestandteil des Beschlusses als Anlage zum Beschlussbuch genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung am 01.10.2025 auszufertigen und am 02.10.2025 bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 7/0

TOP 7

Bockerlbahn;

Rücknahme des Antrages vom 30.06.2025 und 28.07.2025

Mit Antrag vom 30.06.2025 hat Herr Gerald Siegl beantragt, im Bereich des bestehenden Pfarrgartens eine sogenannte Bockerlbahn mit der Bezeichnung „Schwabbrucker Bähnle“ zu errichten und zu betreiben. Der Gemeinderat Schwabbruck hat dem Projekt einstimmig mit 8 : 0 Stimmen zugestimmt.

Mit Antrag vom 28.07.2025 wurde eine Änderung der Gleistrasse beantragt. Die Trasse soll auf Wunsch von Herrn Siegl nun um das gesamte ehemalige Pfarrhaus herumführen. Auch diesem Antrag hat der Gemeinderat zugestimmt.

Am 06.08.2025 wurden der Gemeinde Schwabbruck die Unterschriftenlisten für ein Bürgerbegehren „Erhalt des Gemeindegartens ohne Bockerlbahn“ überreicht. Die Unterschriftenlisten haben insgesamt 92 Gemeindebürger unterzeichnet. 1 Unterschrift wurde von einem Nicht-EU-Bürger geleistet, so dass letztlich nur 91 für das Bürgerbegehren gültige Unterschriften vorliegen.

Auf Grund dieser vorliegenden Unterschriftenlisten hat Herr Siegl mit Schreiben vom 13.08.2025 seinen Antrag auf Errichtung der Bockerlbahn vorbehaltlos zurückgenommen. Der Antrag ist am 18.08.2025 bei der Gemeinde Schwabbruck eingegangen.

Mit Schreiben vom 19.08.2025, Eingang bei der Gemeinde Schwabbruck am 25.08.2025, haben die drei Vertreter des Bürgerbegehrens mitgeteilt, dass bei einer Rücknahme des Antrages zur Errichtung der Bockerlbahn auch das eingereichte Bürgerbegehren zurückgezogen wird.

Nachdem hier die Anträge von beiden Seiten schriftlich zurückgenommen wurden, sollte auch der Gemeinderat Schwabbruck seine Beschlüsse zum Bau und zur Trasse der sogenannten Bockerlbahn aufheben.

Der Gemeinderat Schwabbruck hebt die zum Bau der Bockerlbahn gefassten Beschlüsse vom 30.06.2025 und 28.07.2025 auf.

Abstimmungsergebnis: 7/0

TOP 8

Bürgerbegehren zur Bockerlbahn

Informationen

Die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen. Dies erfolgt über ein sogenanntes Bürgerbegehren.

Gleichwohl kann auch der Gemeinderat beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.

Zum eigenen Wirkungskreis gehört auch die Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften. Somit fällt eine mögliche des Gemeindegartens jeglicher Art zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

Das Bürgerbegehren wurde am 06.08.2025 durch Übergabe der Unterschriftenlisten an Herrn Bürgermeister Essich eingereicht. Die Vertreter Johannes Seelos und Markus Geiger haben das Bürgerbegehren unterzeichnet. Der Vertreter Thomas Eirenschmalz hat das Bürgerbegehren nicht unterzeichnet, so dass ein separates von allen drei Vertretern unterzeichnetes Antragschreiben vorliegen müsste. Ein solches Schreiben liegt allerdings nicht vor.

Das eingereichte Bürgerbegehren enthält eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung.

Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindebürgerinnen oder Gemeindebürger sind. Dies sind diejenigen Personen, die am Tag der Einreichung das Recht besitzen, in der Gemeinde an den Gemeindewahlen teilzunehmen.

Der Antrag auf Durchführung des Bürgerbegehrens mit den Unterschriftenlisten ist am 06.08.2025 erfolgt.

Das Bürgerbegehren muss gemäß § 18 a Abs. 6 GO in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindesten 10 v.H. der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger unterschrieben sein.

Auf den vorgelegten Unterschriftenlisten haben insgesamt 92 Bürgerinnen und Bürger unterschrieben. Die Prüfung der Unterschriften hat folgendes Ergebnis ergeben:

92 Unterschriften abgegeben

1 Unterschrift ungültig weil kein Wahlrecht wegen Staatsangehörigkeit Nicht-EU

91 Unterschriften gültig

Das notwendige Quorum ist somit erreicht.

Die formalen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat Schwabbruck wären also aus Sicht der Verwaltung erfüllt.

Der Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) führt die Kurzbezeichnung „Erhalt des Gemeindegartens ohne Bockerlbahn“. Eine detailliertere Erläuterung enthält diese Kurzbezeichnung nicht. Die Kurzbezeichnung des Antrages ist also durchaus so zu verstehen, dass mit der Unterschrift ganz klar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Unterstützer gegen eine Bockerlbahn im Gemeindegarten ist.

Die Fragestellung wiederum lautet:

„Sind Sie dafür, dass der Gemeindegarten am Rathaus so erhalten bleibt (ohne Bockerlbahn)?“

Aus Sicht der Verwaltung hätte hier durchaus eine klarere Fragestellung erfolgen sollen. Nachdem die Veränderung nur in Bezug auf die Bockerlbahn verhindert werden soll, hätte hier eine Fragestellung unmittelbar zur Errichtung der Bockerlbahn deutlich mehr Sinn gemacht.

Eine Veränderung der Fragestellung wäre jedoch nur dann möglich, wenn die notwendigen Unterstützungsunterschriften für eine geänderte Fragestellung eingeholt werden. Es würde also ein völlig neuer Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides notwendig sein.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt oder aber die Vertreter des Bürgerbegehrens dieses zurückziehen

Nachdem der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides zurückgezogen wurde, erübrigt sich eine weitere Beschlussfassung zum eingereichten Bürgerbegehren.

Der Gemeinderat Schwabbruck nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 9

Informationen / Anfragen

a.)

Bgm. Essich informiert den Gemeinderat, dass sich nachfolgende Personen für den Festausschuss zur 900-Jahr-Feier zur Verfügung gestellt haben:

Gemeinderätin Silvia Richter

Gemeinderat Hubert Pfettrisch

Herrn Johannes Seelos

Herr Thomas Eirenschmalz

b.)

Bgm. Essich informiert den Gemeinderat, dass für die neue geplante Nutzung des Seniorenheimes laut Kreisbauamt keine Nutzungsänderung notwendig ist.

c.)

Bgm. Essich informiert den Gemeinderat über die geänderten Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei. Ab 01.09. fallen die Kanzleistunden am Freitag Abend weg. Dafür wird die Kanzlei am Donnerstag von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr geöffnet.

d.)

Die geplante Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2025 wird auf den 06.10.2025 verschoben.

Sitzungsende der öffentlichen Sitzung: 20.36 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer:

.....

.....